



Regierungsrat

Luzern, 16. Februar 2016

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 79**

Nummer: P 79
Eröffnet: 03.11.2015 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 16.02.2016 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 139

Postulat Hartmann Armin und Mit. über eine Bagatellgrenze für Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone**A. Wortlaut des Postulats**

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Bagatellgrenze für Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone analog zum Kanton Aargau zu prüfen.

In der Antwort auf Anfrage A 545 (2011–2015) von Armin Hartmann hat der Regierungsrat die Praxis bezüglich Bewilligungspflicht und Bewilligungsfähigkeit von Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone dargelegt. Demnach sind Terrainveränderungen auch in Kleinstmengen bewilligungspflichtig und nur in seltenen Fällen bewilligungsfähig.

Eine Bewilligungspflicht für Kleinstmengen stellt eine Überregulierung dar. Da Landwirte in der Regel ohnehin keine Bewilligung zu erwarten haben, werden häufig gar keine Gesuche eingereicht und Terrainveränderungen einfach vorgenommen. Der Gemeinderat als Baubewilligungsbehörde ist in diesem Fall verpflichtet, das Baubewilligungsverfahren nachträglich einzuleiten und bei Bedarf den Rückbau zu prüfen und gegebenenfalls zu verfügen. Das strenge Verfahren belässt den Vollzugsbehörden auf Gemeindeebene keinen Spielraum, was zu unnötigen Spannungen führt – insbesondere bei kleinen Mengen. In der Praxis werden diese kleinen Mengen von wenigen Kubikmetern mit Verweis auf das Ermessen von Gemeinderäten teilweise geduldet. Die regierungsrätliche Herleitung in A 545, wonach es nur wenige Gesuche gibt und die Situation deshalb kein Problem darstellt, greift somit zu kurz.

Die aktuelle Praxis stellt den Vollzug vor erhebliche Probleme. Fehlbare Landwirte werden unnötig kriminalisiert. Auch die Vollzugsbehörde gerät unter Druck, wenn sie entsprechende Terrainveränderungen duldet. Eine bewilligungsfreie Bagatellmenge von maximal 80 m³ ausserhalb von Schutzgebieten stellt den Vollzug des Raumplanungsrechts sowie die berechtigten Anliegen des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes nicht infrage, schafft aber eine einheitliche Praxis und Rechtssicherheit für Landwirte und Vollzugsbehörden. Ausserdem kann so das Verhältnis zwischen Landwirten und Bewilligungsbehörden entspannt werden.

Hartmann Armin
Troxler Jost
Winiger Fredy
Furrer-Britschgi Nadia
Haller Dieter
Zimmermann Marcel
Graber Toni
Meister Beat

Arnold Robi
Thalmann-Bieri Vroni
Knecht Willi
Bucher Hanspeter
Camenisch Räto B.
Schärli Thomas
Lang Barbara
Zanolla Lisa

Graber Christian
Gisler Franz
Bossart Rolf
Omlin Marcel
Müller Pirmin
Müller Guido
Kaufmann Pius
Dissler Josef
Lipp Hans

Kottmann Raphael
Krummenacher-Feer Marlis
Wyss Josef
Piazza Daniel
Roos Willi Marlis
Bucheli Hanspeter
Brücker Urs
Graber Michèle

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat eingeladen, die Bewilligungsfreiheit für kleinere Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone analog zum Kanton Aargau zu prüfen. Die Unterzeichnenden schlagen die Einführung einer bewilligungsfreien Bagatellmenge von maximal 80m³ vor.

Wir haben uns anlässlich der Antwort auf die Anfrage Hartmann Armin und Mit. über die Praxis für Bauten ausserhalb Bauzonen (A 545 vom 14. Oktober 2014) bereits ausführlich mit dem Thema der Bewilligungsfreiheit von kleineren Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzonen auseinandergesetzt. Damals kamen wir zum Schluss, dass Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzonen grundsätzlich baubewilligungspflichtig und nur in speziellen Fällen bewilligungsfähig seien.

Nach Art. 22 des Raumplanungsgesetzes (RPG) bedürfen die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen einer Baubewilligung. Die Kantone dürfen in der Folge nicht von der Bewilligungspflicht ausnehmen, was nach Art. 22 RPG einer Bewilligung bedarf. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind bauliche Massnahmen dann dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, wenn sie *erheblich* sind, d.h. wenn mit der Realisierung des Vorhabens im allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht. (vgl. dazu auch § 184 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes [PBG] und § 54 der Planungs- und Bauverordnung [PBV]). Das Bundesgericht beurteilt dabei die Festlegung einer volumenmässigen Untergrenze für die Einführung einer Bewilligungsfreiheit unter Umständen als rechtlich zulässig, sofern erwiesen ist, dass die Terrainveränderung keine räumlich erheblichen Auswirkungen hat (BGer, Urteil 1C_226/2008 vom 21. Januar 2009, E. 2.8).

Das kantonale Recht sieht für Terrainveränderungen *innerhalb* der Bauzonen unter gewissen Umständen ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren oder Bewilligungsfreiheit vor (§§ 184 Abs. 2 und 198 PBG, §§ 53 Abs. 2i und 54 Abs. 2i PBV). Wir sind bereit zu prüfen, ob im Sinn einer Harmonisierung auch für kleinere Terrainveränderungen *ausserhalb* der Bauzonen eine Bewilligungsfreiheit oder die Möglichkeit eines vereinfachten Bewilligungsverfahrens eingeführt werden kann. Im Rahmen dieser Prüfung wird auch zu klären sein, unter welchen Voraussetzungen eine Terrainveränderung bewilligungsfrei gestattet oder im vereinfachten Verfahren bewilligt werden kann. Als Mittel zur behördlichen Kontrolle ist dabei - analog etwa der Regelung zu den Solaranlagen über 20m² (vgl. § 54 Abs. 2b PBV) - eine Meldepflicht zu prüfen. Mit solch einer Meldepflicht lässt sich im Einzelfall prüfen, ob die geplante Terrainveränderung tatsächlich keine erheblichen räumlichen Auswirkungen hat und damit auf die nähere Prüfung allfälliger öffentlicher Interessen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens verzichtet werden kann.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.